



Verein:	TSV Zarpfen e.V. 1927	Hygienebeauftragter:	Stefan Meyer
Adresse:	Teichstr.13b, 23619 Zarpfen	E-Mail:	meyer@tsvzarpfen.de
Erstellt am:	24.05.2020	Telefon:	0171 – 348 45 17
Version:	1.5	Verfasser:	Vorstand TSV Zarpfen
Gültig ab:	24.05.2021	Gültig bis:	Widerruf / neue Version

Das Hygienekonzept wird auf der Vereinshomepage veröffentlicht und laufend aktualisiert. Alle Mitglieder, sowie externe Dienstleister und Besucher der Sportanlagen des TSV Zarpfen sind verpflichtet regelmäßig zu prüfen, ob eine aktualisierte Fassung vorliegt.

Einleitung

Die folgenden Regelungen sind für jedes Vereinsmitglied, sowie externe Dienstleister und Besucher der Sportanlagen des Vereins zwingend einzuhalten. Verstöße gegen dieses Hygienekonzeptes ziehen den Verweis der Sportanlagen nach sich. Bei vorsätzlichen Verstößen behält sich der Verein das Recht vor einen Vereinsausschluss gemäß §4 der Vereinssatzung auszusprechen.

Für den TSV Zarpfen hat die Vermeidung und Verlangsamung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und den damit einhergehenden Schutz seiner Vereinsmitglieder oberste Priorität. Aus diesem Grund ist die Einhaltung dieses Konzeptes unerlässlich für die Wiederaufnahme des Sportbetriebes.

Wir erwarten von unseren Vereinsmitgliedern, dass sie sich zu jeder Zeit an die Regeln dieses Konzeptes halten und als Vorbild vorangehen. Helft uns und allen anderen dabei die Vorgaben einzuhalten und umzusetzen. Der TSV Zarpfen setzt einen verantwortungsbewussten und sparsamen Umgang mit den bereitgestellten Reinigungs- und Desinfektionsmitteln voraus.

Regeln zum Sportbetrieb ab 17.05.2021 bis vorerst 06.06.2021

Sport darf ab dem 17.05.21 unter folgenden Bedingungen ausgeübt werden:

1. allein oder gemeinsam mit im selben Haushalt lebenden Personen oder einer anderen Person,
2. außerhalb geschlossener Räume in Gruppen von bis zu zehn Personen,
3. außerhalb geschlossener Räume in **festen** Gruppen von bis zu 20 Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres unter Anleitung von bis zu zwei Übungsleiterinnen und Übungsleitern,
4. innerhalb geschlossener Räume ohne Körperkontakt in festen Gruppen von bis zu zehn Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres unter Anleitung von bis zu zwei Übungsleiterinnen und Übungsleitern.

In Sportanlagen haben Zuschauerinnen und Zuschauer keinen Zutritt. Bei der Sportausübung sind die Kontaktdaten der Sporttreibenden zu erfassen.



Allgemeine Regelungen

- In geschlossenen Räumen besteht eine **Maskenpflicht (OP-Masken & FFP2-Masken)**. Ausgenommen ist die sportliche Aktivität selbst.
- Die **Kontaktnachverfolgung** der am Sport Beteiligten ist sicherzustellen. Die Mannschaftenverantwortlichen sind verpflichtet bei jedem Training/Wettkampf eine Teilnehmerliste zu führen. Diese sind 4 Wochen aufzubewahren.
- Zuschauer*innen sind bei Training und Wettkämpfen nicht zugelassen.
- Der Zugang für **notwendige Begleitpersonen** ist nur in Ausnahmefällen (siehe aktuelle Landesverordnung) erlaubt.
- Ein Aufeinandertreffen mit weiteren Trainingsgruppen ist durch vorausschauendes Handeln und der Einhaltung der Trainingszeiten möglichst zu verhindern.
- Gruppenansammlungen vor und nach dem Training sind zu vermeiden. Eine Vermischung mit anderen Mannschaften und Sportgruppen ist zu verhindern.
- Alle Beteiligten kommen ohne Vorlaufzeit erst zum Trainingsbeginn auf das Gelände.
- Die Desinfektion der genutzten Kontaktflächen ist zwingend nach jeder Durchführung auszuführen.
- Der Gesundheitszustand aller am Training Beteiligten muss vorab erfragt werden. Trainingsteilnehmer mit jedweden Krankheits- oder Erkältungssymptomen dürfen nicht am Training teilnehmen.
- Alle Beteiligten müssen auf die Hygieneregeln hingewiesen werden.
- Auf Fahrgemeinschaften sollte verzichtet werden.
- Auf körperliche Begrüßungsrituale (z.B. Händedrücken) sollte verzichtet werden.
- Für alle Sportgruppen stehen in (begrenzter Anzahl) **kostenfreie Schnelltest** zur Verfügung. Die Nutzung eines Schnelltest ist freiwillig.



Corona-Schnelltests

Der Verein verfügt über einen begrenzten Vorrat an Corona-Schnelltest. Diese werden vom Vorstand auf Anfrage durch den oder die Mannschaftsverantwortliche/n zur Verfügung gestellt.

Die Tests sind kostenlos und unterliegen keiner Pflicht. Die Nutzung ist freiwillig und kann von Mannschaften und Sportgruppen individuell durchgeführt werden. Anfragen sind zu richten an:

Tim Raab 0172 / 630 62 91
Sabrina Rohr 0716 / 505 907 50
Curd-Patrick Hoffmann 0176 / 985 802 22

Sporthallen mit Umkleiden und Duschräumen

Ab dem 25.05.21 können die Sporthallen, sowie die Sammelumkleiden und Duschräume wieder genutzt werden. Das Betreten beider Sporthallen ist nur mit einer Mund- und Nasenschutzmaske (OP-Masken & FFP2-Masken) gestattet.

In den Duschräumen ist der Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten. Aus diesem Grund dürfen sich maximal 3 Personen zeitgleich in den Duschräumen aufhalten.

Die Nutzung der Sporthallen und Umkleideräumen wird über einen Belegungsplan geregelt. Die Nutzung außerhalb der zugewiesenen Zeiten ist nicht gestattet. Die Beendigung der Sparteinheit ist so zu gestalten, dass ein Aufeinandertreffen mit anderen Sportgruppen ausgeschlossen werden kann.

Das Sporttreiben in den Sporthallen ist nur für den **Kinder- und Jugendsport** (bis 18 Jahre) gestattet. **Feste** Gruppen von bis zu **10** Kinder/Jugendliche dürfen unter der Anleitung von bis zu **2** Übungsleiter*innen kontaktlos Sport treiben.

Die sportartspezifischen Regelungen innerhalb geschlossener Räume sind zu beachten (siehe unten).

Zuschauer (Eltern, Begleitpersonen, etc.) sind in den Sporthallen nicht zugelassen.

Nach dem Sporttreiben sind alle genutzten Kontaktflächen (Sitzbänke, Türklinken, etc.), Geräte und Trainingsmaterialien, welche genutzt wurden, zu desinfizieren. Des Weiteren sind alle Räume zu lüften.

Für die Grundreinigung der Sporthallen ist der Schulträger verantwortlich. Eine rücksichtsvolle und den Hygienestandards entsprechende Nutzung wird dennoch vorausgesetzt.

Verkaufsraum Tribüne / Tribüne

Der Verkaufsraum ist bis auf weiteres geschlossen. Zuschauer/innen sind bei Training und Wettkämpfen nicht zugelassen.



Sportlerheim

Das Sportlerheim darf nur für die Nutzung der Toiletten und Waschräume betreten werden. In den Räumlichkeiten gilt zu jeder Zeit eine Maskenpflicht. Der Clubraum bleibt geschlossen und darf nur vom Vereinsvorstand unter Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln genutzt werden.

Materialgarage

Die Materialgarage darf von max. 2 Personen gleichzeitig, unter Einhaltung der Abstandsregeln, betreten werden. Alle genutzten Kontaktflächen (Materialien, Geräte, Türklinken, Kompressor, Vorhängeschlösser, etc.) sind zu desinfizieren.

Doppelgarage Platzwart

Die Doppelgarage darf von max. 2 Personen gleichzeitig, unter Einhaltung der Abstandsregeln, betreten werden. Alle genutzten Kontaktflächen (Geräte, Maschinen, etc.), sind zu desinfizieren.

Tennisplätze

Einzelspiele, Doppelspiele und Wettbewerbe ohne Zuschauer sind unter Einhaltung der Hygienevorschriften erlaubt.

Das Betreten der Tennisplätze ist nur nach vorheriger Anmeldung erlaubt. Als Ansprechpartner für die Belegung steht Sören Warnick (0170 – 83 88 972 /soerenwarnick@aol.com) zur Verfügung.

Der Aufenthaltsraum ist bis auf weiters geschlossen.

Das Materiallager darf nur von max. 2 Personen gleichzeitig, unter Einhaltung der Abstandsregeln, betreten werden.

Im Anschluss an das Sporttreiben sind alle genutzten Kontaktflächen (Sitzbänke, Sportgeräte, Platzabzieher, Türklinken, etc.), zu desinfizieren.

Sportplätze A & B (Trainingsplatz & Stadion)

Neben den sportspezifischen Regelungen sind die Belegungspläne und zugewiesene Trainingszeiten einzuhalten. Diese werden vom zuständigen Sportwart erstellt und veröffentlicht.

Sollten sich mehrere Gruppen zeitgleich auf den Sportplätzen aufhalten, ist darauf zu achten, dass die Gruppen sich weder vor, während noch nach dem Training vermischen.

Alle genutzten Materialien sind nach der Benutzung zu desinfizieren.



Sportartspezifische Regelungen - Außerhalb geschlossener Räume

Ab dem 17.05.21 ist Sport außerhalb geschlossener Räume

1. mit Kontakt in 10er-Gruppen (inkl. Übungsleiter*innen) sowie
2. für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18.Lebensjahres mit Kontakt in **festen** 20er-Gruppen (zzgl. zwei Übungsleiter*innen) mit Kontaktdatenerfassung

Die einzelnen Gruppen dürfen sich dabei aber weder vor, während noch nach dem Sport vermischen.

Diese Regelung gilt nur für das Sporttreiben an sich. Im Vorfeld und im Anschluss sind weiterhin die Vorschriften aus aktuell gültigen Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Corona-Bekämpfungsverordnung – Corona-BekämpfVO) einzuhalten.

Sportartspezifische Regelungen - Innerhalb geschlossener Räume

Ab dem 17.05.21 ist Sport innerhalb geschlossener Räume wie folgt möglich:

1. innerhalb geschlossener Räume ohne Körperkontakt in festen Gruppen von **bis zu zehn** Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres **unter Anleitung von bis zu zwei** Übungsleiterinnen und Übungsleitern.
2. In großen Räumen bzw. Hallen können auch mehr Personen Sport treiben (min. 80 Quadratmeter Fläche pro Person)

Bei ausreichend großen Räumen können auch mehrere Personen Sport treiben. Dabei ist die Zahl der anwesenden Personen auf eine Person je 80 Quadratmetern begrenzt. Die Sporttreibenden haben sich grundsätzlich gleichmäßig zu verteilen.

Innerhalb geschlossener Räume müssen Kontaktdaten erhoben werden.

Hierbei ist jedoch zu beachten, dass so weit mehrere Personen nach Nummer 1 in einer Sportanlage getrennt Sport treiben, dies nur zulässig ist, soweit eindeutig keine gemeinsame Sportausübung vorliegt und die Virusübertragung durch Aerosole nicht zu befürchten ist. Die bloße Einhaltung des Mindestabstandes zueinander reicht dabei nicht aus, so dass auf eine möglichst gleichmäßige Verteilung innerhalb der Räumlichkeiten zu achten ist.

Diese Regelung gilt nur für das Sporttreiben an sich. Im Vorfeld und im Anschluss sind weiterhin die Vorschriften aus aktuell gültigen Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Corona-Bekämpfungsverordnung – Corona-BekämpfVO) einzuhalten.



Teilnahme von vollständig Geimpften und Genesenen am Trainingsbetrieb

Vollständig geimpfte und genesene Personen mit entsprechendem Nachweis müssen bei der jeweils zulässigen Zahl, der am Training Beteiligten **nicht** mitgezählt werden.

Die derzeit erlaubten Konstellationen von 10er-Gruppen im Erwachsenenbereich und 20er-Gruppen im Kinder- und Jugendbereich dürfen also durch vollständig geimpfte oder genesene Personen ergänzt werden.

Als vollständig geimpft oder genesen gelten Personen,

- die über einen vollständigen Impfschutz verfügen (seit der letzten erforderlichen Impfung sind mindestens 14 Tage vergangen).
- bei denen mittels eines PCR-Tests seine SARS-CoV-2-Infektion nachgewiesen wurde, die mindestens 28 Tage sowie maximal 6 Monate zurückliegt.
- die von einer SARS-CoV-2-Infektion genesen sind und einmalig eine Impfstoffdosis erhalten haben (seit der Impfung sind mindestens 14 Tage vergangen).

Der Nachweis sollte bei Trainingseinheiten mitgeführt und im Falle einer Kontrolle, beispielsweise durch die zuständigen Behörden, vorgelegt werden.

Der Nachweis des Genesenen-Status wird durch ein positives PCR-Testergebnis mit Datumsangabe erbracht, das mindestens 28 Tage zurückliegt und nicht älter als 6 Monate ist.

Auch dieser Nachweis sollte bei jeder Trainingseinheit mitgeführt werden.

Im Gegensatz zu vollständig Geimpften und Genesenen müssen getestete Personen bei der jeweils zulässigen Zahl, der am Training Beteiligten weiterhin mitgezählt werden

Neben diesem Konzept gilt die aktuell gültige Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Corona-Bekämpfungsverordnung).
